

Marion Stein und Michael Bauer




Vorab per Fax (089 - 5597 2850)

Amtsgericht München
Pacellistr. 5
80315 München

Aktenzeichen **421 C 31421/12**

15.12.2019

In Sachen S  ./ Stein, M. und Bauer, M.

wurde wegen der Gerichtskosten aus dem Versäumnisurteil vom 07.11.2018 mit Schreiben der Landesjustizkasse Bamberg vom 02.12.2019 erneut die Zwangsvollstreckung angedroht. Wir **beantragen** daher, dass die Zwangsvollstreckung aus diesem Versäumnisurteil ohne Sicherheitsleistung eingestellt wird und begründen dies wie folgt:

Auch anhand der Verfügung vom 05.02.2019 zeigt sich, dass Richter Dr. Kolper für eine vollständige Beweisaufnahme nicht nur die Anhörung des Herrn Prof. Dr. Stetter, sondern auch die Anhörung des gerichtlich beauftragten Sachverständigen Dr. Grün als notwendig erachtet.

Dass die Beweisaufnahme durch die Anhörung des Herrn Prof. Dr. Stetter nicht vollständig abgeschlossen wird, war Richter Dr. Kolper bereits bei Erlass der Verfügung vom 10.08.2018 bewusst. Insoweit war das Anberaumen einer mündlichen Verhandlung auf den 07.11.2018 nicht notwendig im Sinne des § 216 ZPO. Dies führt dazu, dass die Ladung vom 10.08.2018 zur mündlichen Verhandlung nicht ordnungsgemäß erfolgte und somit das Versäumnisurteil vom 07.11.2018 nicht in gesetzlicher Weise ergangen ist.

Wie bereits das OLG Frankfurt am Main in seinem Urteil vom 25.02.2015 (Az. 2 U 142/14) entschieden hat, darf ein Versäumnisurteil grundsätzlich erst nach Abschluss einer noch nicht vollständig durchgeführten Beweisaufnahme ergehen.

Demzufolge ist die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil ohne Sicherheitsleistung einzustellen (§ 719 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

Wir bitten nachdrücklich darum, dass von Richter Dr. Kolper über obigen Antrag noch vor dem Antritt seiner Elternzeit entschieden wird.

Abschließend erinnern wir in diesem Zusammenhang auch an unseren bis dato unerledigt gebliebenen PKH-Antrag vom 03.06.2019.

Michael Bauer

Marion Stein